

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Sven Methner
z.Hd. Frau M. Marxen
Roggenstraße 12
25704 Meldorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 1809-B1/
Ihre Nachricht vom: 08.04.2019/
Mein Zeichen: Winnert-Fplanänd4-Bplan1-Änd1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 08.04.2019

**1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 1 der Gemeinde Winnert und
4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Winnert
Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange bgem. § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Marxen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Eider-Treene-Verband · Hauptziel · Post 1 · 23764 Ralften

Telefon (04806) 501 und 601 46-0

Telefax (04806) 507

E-Mail: info@eider-treene-verband.de

www.eider-treene-verband.de

Planungsbüro
Sven Methner
Roggenstraße 12

25704 Meldorf

nachrichtlich:

- WaBoV Winnert-Hude

- Kreis Nordfriesland

- Untere Wasserbehörde

- Gemeinde Winnert

Amt Nordsee-Treene

- 3. Mai 2019

Bgm zur Kenntnis

Datum:

29.04.2019

Aktenzeichen:

05.34.04

20190429SNB-Plan und F-Plan Winnert

Bearbeiter:

Rahn

Wasser- und Bodenverband Winnert-Hude

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

- 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 1 der Gemeinde Winnert
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Winnert

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für die o.g. Planverfahren in der Gemeinde Winnert. Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Winnert-Hude. Das Verbandsgewässer 44.09.11 ist durch diese Maßnahme direkt betroffen.

Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet, wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Durchführung des B-Planes **nicht** erhöhen. Die Rohrleitung 44.09.11 des Verbandes darf nicht mit höheren Abflüssen belastet werden. Sie ist mit max. 1,5 l/s x ha EZG bemessen. D. h. die Rückhaltung des gesamten Oberflächenwassers ist zu betreiben.

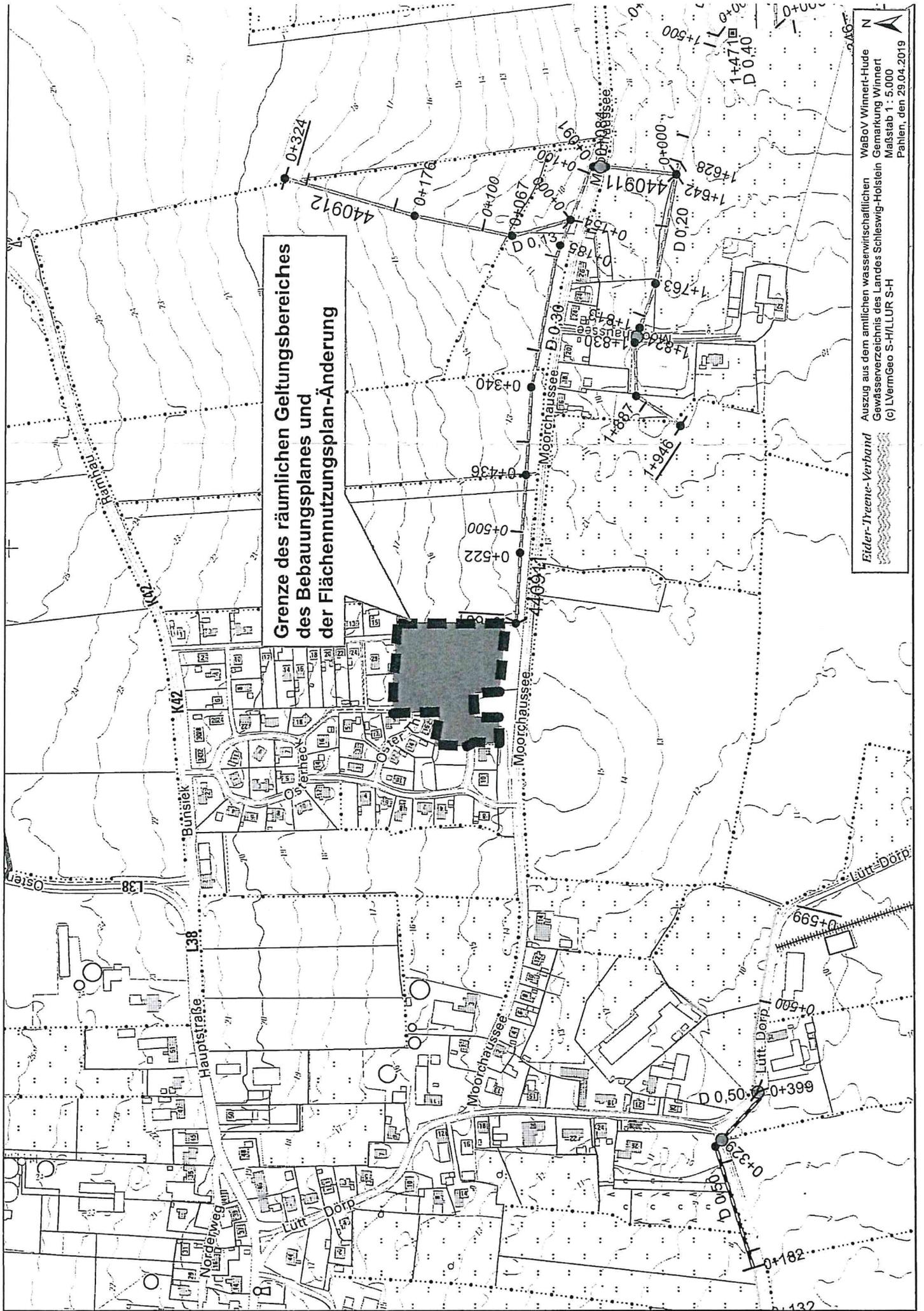
Unter Beachtung der o.g. Anmerkungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Wollesen
(Geschäftsführer)

Anlage: - AWGV-Auszug



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes und
der Flächennutzungsplan-Änderung**

Eider-Treene-Verband
Auszug aus dem amtlichen wasserwirtschaftlichen
Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein
(c) LVMGeo S-H/LLUR S-H

WaBoV Wimmerl-Hude
Gemarkung Wimmerl
Maßstab 1 : 5.000
Papier, den 29.04.2019



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

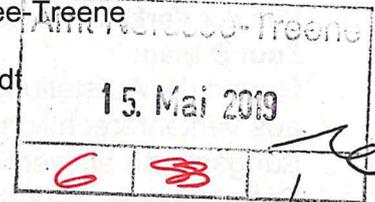
Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro
Sven Methner
Roggenstraße 12
25704 Meldorf

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt



Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.9.04-Winnert

Auskunft gibt : Frau Kille
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

Husum, 13.05.2019

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung der Gemeinde Winnert

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F+B-Plan:

1. Knickschutz:

Eingriffe in Knicks sind grundsätzlich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind entsprechend zu begründen. Für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Knicks ist rechtzeitig vorab ein entsprechender Antrag bei mir einzureichen. In dessen Verfahren wird der erforderliche Ausgleich festgelegt.

2. Kompensation:

Der Bilanzierung in den Planunterlagen wird gefolgt. Es sind Aussagen zu treffen wo die erforderliche Kompensation erbracht werden soll, die Begründung ist dahingehend zu ergänzen. Sofern der Ausgleich über ein anerkanntes Ökokonto erfolgen soll, ist die Eignung im Vorfeld mit mir abzustimmen. Die Kontaktdaten in Frage kommender Ökokonto-Betreiber können bei Bedarf bei mir abgerufen werden. Zudem weise ich schon jetzt darauf hin, dass eine entsprechende Durchschrift der vertraglichen Vereinbarung dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen ist.

Ich bitte zusätzlich eine Artenliste mit den heimischen standortgerechten Gehölzen für ggf. notwendig werdende Nachpflanzungen mit in den Textteil sowie den Plan aufzunehmen. Folgende Arten kommen für den Standort in Frage:

Baumarten:

Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Zitterpappel

Straucharten:

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Winnert

Feldhorn, Weißdorn, Hundsrose, Bluthartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Wildbirne, Schlehe, Vogelbeere (Eberesche)

3. Umweltbericht

Untersuchungen über den hier beschriebenen Umfang hinaus werden nicht für erforderlich gehalten.

Von der **Verkehrsabteilung** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 1, 1. Änderung der Gemeinde Winnert bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Inwieweit eine Ausweisung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich möglich ist, werde ich nach Fertigstellung im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden.

Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nur möglich ist, wenn die Erschließungsstraße sich vom Ausbauzustand her deutlich von anderen asphaltierten Straßen unterscheidet und dem Kraftfahrer der Eindruck vermittelt wird, dass die Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich überwiegt und dem Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Weiterhin ist durch die bauliche Gestaltung darauf hinzuwirken, dass lediglich Schrittgeschwindigkeit in diesem Bereich gefahren werden kann.

Vom **FD Bauen und Planen, Brandschutz** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die wahre Entfernung (tatsächlich erforderliche Schlauchlänge) von Löschwasserentnahmestellen zu Gebäuden darf maximal 150m betragen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag



Janina Wenzel